

Merkblatt zum Auswahlverfahren für das Bayerische Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zum Auswahlverfahren für das Bayerische Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B: Investitionsförderung (WBB).

A Auswahlverfahren

Alle beantragten Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Mindestpunktzahl von 4 erreichen, können am Auswahlverfahren mit Punktesystem teilnehmen.

Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und gereiht. Die Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Nicht ausgewählte Anträge werden abgelehnt.

Für nicht ausgewählte Vorhaben kann für die nächste Auswahlrunde erneut ein Antrag (ggf. mit aktualisierten Unterlagen) auf Förderung gestellt werden.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge sind **keine** Änderungen an den beantragten Prioritätskriterien mehr zulässig. Änderungen vor dem Antragsendtermin sind nur schriftlich oder per E-Mail (vgl. Merkblatt zum Förderantrag Nr. B.8) durch den Antragsteller möglich.

B Prioritätskriterien

Im Formblatt „Prioritätskriterien“ (zwingend erforderliche Anlage zum Förderantrag) wählt der Antragsteller die Kriterien aus, die auf sein beantragtes Vorhaben zutreffen. Die möglichen Punkte sind ebenfalls im Formblatt „Prioritätskriterien“ ersichtlich. Bei der Punktevergabe können entweder 0 Punkte oder die volle Punktzahl (1 oder 3 Punkte) vergeben werden. Eine Abstufung ist nicht möglich.

Alle Prioritätskriterien sind miteinander kombinierbar.

Folgende Prioritätskriterien können ausgewählt werden:

1. Energieeinsparung

1.1 Teilnahme an einer Energieberatung, Analyse des betrieblichen Ist-Zustands

Teilnahme an einer Vor-Ort-Beratung im Rahmen einer geplanten Investition durch:

- a) einen anerkannten Energieberater aus der bundeseinheitlichen Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der KfW Bankengruppe (KfW) (www.energie-effizienz-experten.de),

- b) den Energieberater der LWG.

Als Nachweis für diese Beratung ist ein Energieberatungsbericht oder ein individueller Sanierungsfahrplan vorzulegen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung maximal drei Jahre alt sein.

1.2 Investitionen zur Energieeinsparung bei Gebäuden

Die Investition steht in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden und neugebauten Gebäuden gegenüber dem Standard. Dazu muss ein anerkannter Energieberater (vgl. Buchst. a), Nr. B.1.1) mit entsprechenden Berechnungen

und Nachweisen die Verbesserung gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard bzw. den Energiebedarf des Gebäudes bestätigen.

Die Mindestanforderungen sind

- bei Neubau: Besser als der gesetzliche Standard. Der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes in das investiert wird muss mindestens eine Energieeinsparung von 30 % im Verhältnis zum entsprechenden Referenzgebäude (Referenzwert) aufweisen. Der Referenzwert ist auf Grundlage der Angaben der Anlage 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) von einem anerkannten Energieberater zu erfassen.
- bei Modernisierung: Der Energiebedarf des Gebäudes in das investiert wird, darf höchstens bei 150 kWh/(m² * a) liegen. Dieser Wert ist über einen zu erstellenden Energieausweis nachzuweisen.

Beinhaltet das beantragte Vorhaben sowohl einen Neubau als auch die Modernisierung bestehender Gebäude, muss jedes Teilvorhaben die geforderten Bedingungen erfüllen.

Der Nachweis über die im Rahmen des Neubaus und der Modernisierung geforderten Kriterien ist bei Antragstellung zu erbringen. Nach Abschluss des Vorhabens ist die Einhaltung der geplanten Energieeinsparung von einem anerkannten Energieberater (vgl. Buchst. a), Nr. B.1.1) zu bestätigen. Diese Bestätigung ist mit dem Zahlungsantrag vorzulegen.

Bei geplanten Änderungen des Vorhabens, die Auswirkung auf die Energieeinsparung haben, ist die Einhaltung der Mindestanforderungen erneut nachzuweisen. Vor Durchführung der Änderung ist die Zustimmung der Bewilligungsstelle erforderlich.

2. Globale Energieeffizienz

2.1 Investition zur Wärmenutzung aus Biomasse oder Solarenergie, Klimatisierung mit Wärmerückgewinnung

Mit dem Vorhaben geht eine Investition in erneuerbare Energien (z. B. Hackschnitzelheizung, Pelletheizung, Heizung über Biogasanlage, Wärmenetzanschluss, Solarenergie usw.) oder die Klimatisierung durch Wärmerückgewinnung einher, die im Betrieb sinnvoll verwertet wird. Eine gleichzeitige Erzeugung von Strom (BHKW) darf nicht möglich sein, auch darf die Anlage eine spätere Stromerzeugung nicht zulassen.

Zum Nachweis des Prioritätskriteriums ist zur Antragstellung das Formblatt „Erklärung zum Prioritätskriterium Investitionen zur Wärmenutzung aus Biomasse oder Solarenergie, Klimatisierung mit Wärmegegewinnung“ vorzulegen. In der Erklärung ist die geplante Investition in erneuerbare Energien oder Klimatisierung durch Wärmerückgewinnung zu beschreiben und durch einen anerkannten Energieberater (vgl. Buchst. a), Nr. B.1.1) zu bestätigen.

Im Rahmen des Zahlungsantrags ist die Durchführung der Investition nachzuweisen.

2.2 Anschaffung nachweislich energieeffizienter Maschinen, Geräte, Technikausstattung und/oder Einrichtungen

Die Energieeffizienz von Technologien bei Maschinen, Geräten und Ausstattungen (z. B. Ummantelte Kühltanks mit Kühlung

durch Kältemittel) sowie Einrichtungen ist in der Stellungnahme der LWG zu bestätigen.

3. Ökologisch nachhaltige Prozesse

3.1 Gebäudeinvestition im bebauten Ortsbereich gemäß § 34 BauGB

Die Modernisierung bestehender Gebäude oder der Neubau zur Schließung von Baulücken muss im bebauten Ortsbereich stattfinden.

3.2 Keine zusätzliche Bodenversiegelung durch Gebäudeinvestition gemäß § 35 BauGB

Dieses Kriterium gilt nur bei **Bauvorhaben im Außenbereich**.

Durch die **Gebäudeinvestition** darf keine Vergrößerung der Bruttogrundfläche (inkl. Außenwände) des Untergeschosses und/oder des Erdgeschosses entstehen. Es muss der genehmigte Bestandsplan (Altgebäude) und zusätzlich im Falle einer genehmigungsbedürftigen Baumaßnahme, der genehmigte Bauplan vorgelegt werden. Reine Maschineninvestitionen erfüllen dieses Kriterium nicht. Zudem ist mit dem Förderantrag eine Vergleichsrechnung durch einen Sachkundigen (z. B. Architekt) einzureichen, aus der ersichtlich ist, dass keine zusätzliche Bodenversiegelung stattfinden wird.

4. Person des Antragstellers/antragstellendes Unternehmen

4.1 Junglandwirt/Jungwinzer

Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Bedingungen erfüllen:

- nicht älter als 40 Jahre (Nachweis durch Personalausweis oder Geburtsurkunde),
- Aufnahme der Betriebsführung innerhalb der letzten fünf Jahre.
- Bei Personengesellschaften und juristischen Personen gilt, dass ein Junglandwirt/Jungwinzer im Jahr der Antragstellung die Personengesellschaft bzw. juristische Person allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten/Winzern wirksam und langfristig kontrolliert in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken der Personengesellschaft bzw. juristischen Person. Wenn der Junglandwirt/-winzer diese Kontrolle bereits mehr als 5 Jahre ausübt, ist das Prioritätskriterium nicht erfüllt.
- Der Nachweis einer Betriebsführung von maximal fünf Jahren ist durch einschlägige Übergabe-, Pacht- oder Gesellschaftsverträge zu erbringen.

4.2 Erfolgreiche Abschlussprüfung

Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine erfolgreiche Abschlussprüfung als Winzer oder Weinküfer, Weinbautechniker, Winzer- oder Landwirtschaftsmeister bzw. einen erfolgreichen Abschluss als Ingenieur, Bachelor oder Master in Studiengängen der Weinwirtschaft in Geisenheim, Heilbronn oder Neustadt a. d. W. nachweisen.

Bei Personengesellschaften oder juristischen Personen (z. B. GmbH) ist dieser Nachweis von einem Gesellschafter zu erbringen, der an den Entscheidungen der Gesellschaft maßgeblich beteiligt ist.

4.3 Zusammenarbeit in Kooperationen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist ein Kooperationsvertrag vorzulegen, aus dem der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Weinbaubetrieben (z. B. Maschinengemeinschaft) hervorgeht. Weiterhin muss eine Erklärung vorgelegt werden, dass das beantragte Vorhaben gemeinsam betrieben wird.

Beispiel: Vermarktung des Weins mehrerer Winzer in der beantragten Vinothek des Antragstellers.

Die Laufzeit des Kooperationsvertrags muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens noch fünf Jahre betragen oder auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen sein.

4.4 Ökobetrieb

Zur Antragstellung muss die letzte Konformitätsbescheinigung oder eine Bestätigung der Kontrollstelle vorgelegt werden, dass es sich um einen ausschließlich ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetrieb gemäß VO (EU) Nr. 889/2008 handelt. Für Weinerzeugerorganisationen ist eine anteilige Verarbeitung von ökologisch erzeugtem Traubengut oder Vermarktung von ökologischen Weinerzeugnissen ebenfalls zulässig.

Branchenverbände können dieses Kriterium **nicht** geltend machen.

Wird ein Unternehmen neu gegründet bzw. stellt auf ausschließliche ökologische Produktion um, ist als Nachweis eine Kopie des rechtswirksam abgeschlossenen Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorzulegen. Die Bestätigung der Kontrollstelle oder die Konformitätsbescheinigung sind spätestens mit dem Zahlungsantrag nachzureichen.

4.5 Bewirtschaftung von Steillagen (≥ 10 % der Betriebs- bzw. Vermarktungsfläche)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen sich mindestens 10 % der Rebfläche des Antragstellers in der Steillage (durchschnittliche Hangneigung > 30 %) befinden.

Bei Erzeugern von Trauben (z. B. Weinbaubetrieben) wird der Steiflächenanteil bezogen auf die bewirtschaftete Rebfläche berechnet.

Bei Verarbeitern von Trauben, Most und Jungwein, die über keine bewirtschaftete Rebfläche verfügen (z. B. Winzergenossenschaften), ist vom Antragsteller als Nachweis des Steiflächenanteils eine Liste mit den Feldstücken der Lieferanten bzw. Genossenschaftsmitglieder gegliedert in Steillagen und Nicht-Steillagen zur Antragstellung vorzulegen.

Das Prioritätskriterium kann bei folgenden Antragstellern nicht anerkannt werden:

- Branchenverbände,
- Unternehmen, die in der Vermarktung von Weinbauerzeugnissen tätig sind und über keine bewirtschaftete Rebfläche verfügen sowie keine Verarbeitung von Trauben, Most und Jungwein vornehmen.

Der Anteil der Rebfläche in der Steillage ist in der Stellungnahme der LWG anhand der Meldungen in iBalis, der Weinbaukartei und Lafis zu plausibilisieren und zu bestätigen.

4.6 Zertifizierte Produktion (EcoStep, Fair an Green, Fair Choice etc.)

Durch die zertifizierte Produktion weisen Antragsteller nach, dass die Grundsätze eines nachhaltigen und umsichtigen Bewirtschaftungsansatzes eingehalten werden. Dies umfasst beispielsweise die Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales.

Ein Nachweis kann durch einen aktuellen (nicht älter als 1 Jahr) Nachhaltigkeitsbericht oder ein Zertifikat der zertifizierenden Organisation erbracht werden.